

sierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters begrenzen mithin die Aufgaben des Gerichts und verbieten eine Ausdehnung auf Fragen, die nicht mit der Straftat in Zusammenhang stehen.<sup>9</sup> Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Straftat durch die psychischen oder physischen Leiden des Täters mit bedingt wurde. Hiervon wird insbesondere dann auszugehen sein, wenn die krankhaften Erscheinungen die Beziehungen des Täters zu seiner gesellschaftlichen Umwelt beeinträchtigten (z. B. die Herausbildung gesellschaftsgemäßer Einstellungen und Handlungstereotype erschweren), so daß sie im Zusammenwirken mit negativen sozialen Faktoren und den Bedingungen der aktuellen Tatsituation sowie sonstigen inneren Bedingungen des Täters die Entscheidung zur Straftat beeinflußt haben.

Wenngleich § 27 Abs. 1 darauf orientiert, daß die Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters zu prüfen sein wird, beschränkt sich ihr Anwendungsbereich nicht auf derartige Fälle.

Die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung kann sowohl bei Strafen mit Freiheitsentzug als auch bei Strafen ohne Freiheitsentzug angeordnet werden. In der Praxis wird von ihr hauptsächlich bei Strafen ohne Freiheitsentzug sowie bei kurzfristigen Freiheitsstrafen Gebrauch gemacht. Neben kürzeren Freiheitsstrafen ist sie angebracht, wenn z. B. die Entwöhnung vom Alkohol allein während der Dauer des Strafvollzuges nicht erwartet werden kann.<sup>10</sup>

Mehrjährige Freiheitsstrafen stehen einer Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht generell im Wege<sup>11</sup>, wobei zu prüfen ist, ob unter Berücksichtigung der Spezifik der Krankheitserscheinungen und der sich daraus ableitenden Art der erforderlichen fachärztlichen Behandlung die entsprechenden Voraussetzungen im Strafvollzug gegeben sind. Bei psychischen Erkrankungen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters führten, wird außerdem zu prüfen sein, ob nicht eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung geboten ist.

Die Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, kann auch im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen werden (§ 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB).

### 7.2.1.3. *Die Verwirklichung der Verpflichtung*

Die Verpflichtung wird im Urteilstenor oder im Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen. Die konkrete Art der Behandlung oder der Name des Spezialisten, der sie auszuführen hat, und ähnliche Details, sind nicht in den Urteilstenor aufzunehmen. Dem medizinischen Sachverständigen oder sachver-

<sup>9</sup> Im gleichen Sinne äußerte sich das Kollegium für Strafsachen des OG in seiner zitierten Stellungnahme. Der abweichenden ausweitenden Ansicht von H. Hinderer wird hier nicht gefolgt (vgl. Das deutsche Gesundheitswesen, a. a. O.).

<sup>10</sup> Vgl. J. Schlegel, „Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)“, Neue Justiz, 1/1969, S. 17.

<sup>11</sup> Vgl. „OG-Urteil vom 11.11.1970“, Neue Justiz, 5/1971, S. 146 ff.